



**Merkblatt für die Vermittlung
bei Streitigkeiten zwischen
Mandanten und Anwälten**

Die Rechtsanwaltskammer München vermittelt bei **Streitigkeiten** zwischen Mandanten und ihren Anwälten. Hierunter fallen beispielsweise Streitigkeiten über Honorare oder über fehlerhafte anwaltliche Tätigkeit. Das Ziel des Vermittlungsverfahrens ist die **schnelle und unbürokratische Lösung** des Konfliktes, ohne dass es der Einschaltung eines Gerichtes bedarf. Das Vermittlungsverfahren vor der Rechtsanwaltskammer München ist kostenfrei. Die Rechtsanwaltskammer München erreichen Sie unter der Adresse: Tal 33, 80331 München, Tel.-Nr.: 089/532944-51, E-Mail: info@rak-muenchen.de.

Voraussetzung für seine Einleitung ist, dass entweder vom Mandanten oder vom Anwalt schriftlich oder zur Niederschrift ein **Vermittlungsantrag** bei der Kammer gestellt wird. Sofern der Vermittlungsantrag vom Anwalt gestellt wird, kann eine Vermittlung nur stattfinden, wenn der Mandant zustimmt. Stellt dagegen der Mandant den Vermittlungsantrag, kann das Vermittlungsverfahren auch ohne Zustimmung des Anwaltes durchgeführt werden.

Der Antrag auf Durchführung des Vermittlungsverfahrens muss eine kurze **Sachverhaltsdarstellung** enthalten. Ihm können geeignete Dokumente beigefügt werden. Nach Eingang des Antrages bei der Rechtsanwaltskammer München wird er der gegnerischen Partei übermittelt, die gleichzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme erhält. Der vom Kammervorstand beauftragte Vermittler entscheidet im weiteren Verlauf, ob er das Verfahren schriftlich fortsetzt und den Parteien gegebenenfalls einen **schriftlichen Vermittlungsvorschlag** unterbreitet, **oder** ob er die Parteien zu einem **Vermittlungsgespräch** lädt.

Der Vermittler hat **keine Entscheidungsbefugnis**. Vermittlungsvorschläge, die er den Parteien unterbreitet, werden nur verbindlich, wenn beide Seiten dem Vorschlag zustimmen.

Rechtsanwalt Professor Dr. Jörn Steike
Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München und Vorsitzender
der Abteilung XII